

Grundsätze zur Projektförderung

Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Das Land Schleswig-Holstein fördert finanziell Maßnahmen auf der Grundlage des SGB VIII, im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung des Landes nach § 58 JuFöG (Jugendförderungsgesetz) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

1. Ziel der Projektförderung

- Ziel der Gewährung von Zuschüssen sind die Schaffung, der Erhalt und die Verbesserung jugendspezifisch orientierter Angebote und
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe.

2. Was kann gefördert werden?

- Zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen
 - Tagesveranstaltungen,
 - mehrtägige Maßnahmen ab zwei aufeinander folgenden Tagen,
 - längerfristige Maßnahmen, z.B. wöchentliche, mehrmonatige Angebote
- Projekte, welche in drei aufeinander folgenden Jahren bezuschusst wurden, werden ab dem vierten Antragsjahr nachrangig berücksichtigt, wenn die Maßnahmen des Trägers nach Inhalt, Methodik, Struktur und Zielgruppe gleichartig sind
- Maßnahmen, die grundsätzlich außerschulisch stattfinden bzw.
- zur Erprobung innovativer Konzepte (auch innerschulisch)
- Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmenden ohne Leitung oder Referierende (Unterschreitungen müssen begründet werden, Ausnahmen möglich)

- Nicht förderfähig sind Freizeitfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen/ Turnieren/ Meisterschaften/ Wettkämpfen, Probefahrten, Konfirmationsfahrten sowie Klassenfahrten.
- Projekte, welche sich im Schwerpunkt mit kirchlichen Inhalten und Themen befassen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

3. Welche Handlungsfelder können gefördert werden?

- Jugendarbeit mit Kindern (§ 9 JuFöG)
- Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- und Jungenarbeit (§ 10 JuFöG)
- Jugendarbeit mit besonders benachteiligten jungen Menschen (§ 11 JuFöG)
- Außerschulische Jugendbildung (§§ 15, 16, 17, 18 JuFöG)
- Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs. 1 JuFöG)
- Präventive Maßnahmen im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 26 und 27 Abs. 1 JuFöG)

→ Ausführliche Auflistung der förderfähigen Maßnahmen: siehe Infoblatt „Förderfähige Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherische Kinder- und Jugendschutzes nach dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG)“

4. Wer kann gefördert werden?

- Vorrangig Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII) mit Sitz im Kreis Pinneberg, die bzw. deren Landesverband nicht durch das Land institutionell gefördert werden/wird
- Nachrangig öffentliche Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreis Pinneberg

5. Höhe und Umfang der Förderung

- Grundsätzlich wird die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, d. h. es sollen Eigenmittel (u. a. in Form von Teilnahmebeiträgen, Spenden etc.) in Höhe von mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtsumme mit eingebracht werden.
- Eine Vollfinanzierung ist folglich nur in begründeten Einzelfällen möglich. Dies dient zur Ermöglichung einer fairen Mittelverteilung an alle antragstellenden Träger.
- Die Höchstförderung pro Träger beträgt 5.000€ pro Kalenderjahr (Reduzierung in antragsstarken Jahren möglich).
- Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Zuwendungsfähig sind:
 - Nachweisbare und angemessene Kosten für Honorare,
 - Verbrauchsmittel,
 - andere Sachkosten, bei denen eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung vorausgesetzt wird.
- Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.
- Gebrauchsmittel mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 400 Euro (je Gegenstand) können nicht gefördert werden.
- Kosten für die laufende Unterhaltung von Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Miet-/ Nebenkosten), Abschreibungen und kalkulatorische Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Fördermittel der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Es ist darauf zu achten, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

6. Fristen

- Über die Höhe der Zuwendung wird nach Abgabe der Anträge (**Stichtag 01.04.**) entschieden. Anträge die später eingehen werden nachrangig berücksichtigt.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme im Original beim Kreis Pinneberg einzureichen.
- Verwendungsnachweise, welche nach dem 31.01. des Folgejahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis Pinneberg als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes Schleswig-Holstein.

Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Grundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend/Soziale Dienste

Team Prävention und Jugendarbeit

Sarah Jörs

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Tel.: 04121 – 4502-3618

Fax: 04121 – 4502-93618

E-Mail: s.joers@kreis-pinneberg.de